

Privatpraxis für Prävention und Gesundheitsförderung

Dr. med. Mirella Nowak - Fachärztin für Innere und Arbeitsmedizin

Rudolf- Breitscheid- Str. 1

01587 Riesa

Tel.: 03525 7734775

email: arbeitsmedizin-riesa-nowak@t-online.de / www.arbeitsmedizin-riesa-nowak.de



Informationsblatt 13

Stand 01/2013

Jugendarbeitsschutzgesetz

Allgemein

Das Gesetz schützt junge Menschen unter 18 Jahren, gleich ob sie als AZUBIS, Praktikanten oder als Arbeiter beschäftigt werden. Wer noch keine 15 Jahre alt ist oder noch der Vollzeitschulpflicht unterliegt, gilt vor dem Gesetz als Kind. Wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, gilt als Jugendlicher.

Ausnahmen für Kinder/ Schüler

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten, Ausnahmen stellen kurzzeitige, leichte und für Kinder geeignete Arbeiten dar. Schüler ab 15 Jahre dürfen einen Ferienjob von höchstens 4 Wochen pro Jahr ausüben, unter 15 Jahren sind lediglich Schülerbetriebspraktika (über die Schule organisiert, in der 9. oder 10. Klasse unentgeltlich!) gestattet.

Bei einem Ferienjob ist die Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft der Praxis (BGW) abzustimmen. Bei einem Schülerbetriebspraktikum besteht Versicherungsschutz über die Schule.

Die tägliche Beschäftigungsdauer für Kinder beträgt 7 h/ Tag und 35 h/ Woche, ab dem Alter von 15 Jahren 8 h/ Tag bzw. 40 h/ Woche.

Gefährliche Arbeiten (Gefahrstoffe, Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, schädliche Einwirkungen wie z.B. Strahlung, Infektionsgefährdung am Stuhl oder beim Umgang mit Instrumenten) sind grundsätzlich nicht statthaft. Eine aktenkundige Belehrung diesbezüglich muss erfolgen.

Bestimmungen für Jugendliche/ AZUBIS bis zum 18. Geburtstag

- Jugendliche dürfen nicht mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten, die tägliche Arbeitszeit sollte 8 Stunden nicht überschreiten, in Ausnahmefällen bis 8,5 Stunden, wenn ein zeitlicher Ausgleich in der selben Woche erfolgt.
- Grundsätzlich gilt eine 5- Tage- Woche (Mo. - Fr.); im Gesundheitswesen in Ausnahmen (z.B. im Notdienst) auch Samstags- oder Sonntagsarbeit möglich, wenn ein freier Tag in der selben Woche gewährt wird.
- Jugendliche dürfen nur zwischen 6.00 und 20.00 Uhr beschäftigt werden.
- Pausen: Bei einer Arbeitszeit von > 6 h müssen Pausen von insgesamt 60 min eingelegt werden (einzelne Pausen > 15 min), die erste Pause nach spätestens 4 1/2 Stunden.

- Garantierter Jahresurlaub: 15jähriger - 30 Werktage
16jähriger - 27 Werktage
17jähriger - 25 Werktage

Der Jugendliche muss an einem Berufsschultag pro Woche mit > 5 Unterrichtsstunden vollständig von der Arbeit freigestellt werden, um den Unterricht aufarbeiten zu können. Für die Prüfungen und den Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Jugendlichen von der Arbeit freizustellen

- Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, insb. nicht mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Unfallträchtige Tätigkeiten, Akkordarbeiten, Lärmarbeiten, Arbeiten mit Gefahrstoffen (siehe GefStoffV), Strahlen (siehe RöV), Infektionsgefahren (s. o.) und schlechten klimatischen Bedingungen sind nur zulässig, wenn dieses zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist und die Aufsicht durch eine fachkundige Person gewährleistet ist.
- Überwacht wird das Jugendarbeitsschutzgesetz durch die Gewerbeaufsichtsämter. Der Arbeitgeber, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet, einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb auszulegen. Bei mehr als drei Jugendlichen im Betrieb ist ein Plan mit Arbeits- und Pausenzeiten für diese auszuhängen.
- Unterweisungen zu Unfall- oder Gesundheitsgefahren sind für Jugendliche vor Aufnahme der Tätigkeit und weiterhin mindestens halbjährlich zu wiederholen (und zu dokumentieren!).
- **Gesundheitliche Betreuung**

Kein Arbeitgeber darf Jugendliche ohne ein ärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 14 Monate) beschäftigen, ein Jahr nach Tätigkeitsaufnahme ist eine erste Nachuntersuchung vorgeschrieben, soweit der Jugendliche bis dahin das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Untersuchung darf von jedem approbierten Arzt durchgeführt werden. Die Kosten der Untersuchung trägt das jeweilige Bundesland. Die Untersuchung soll gewährleisten, dass der Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt wird, denen er gesundheitlich oder entwicklungsgemäß nicht gewachsen ist.

Diese allgemeine Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz **ersetzt nicht** die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bei Infektionsgefährdung! (G 42/Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhang Teil 2)

Die Hepatitis- B- Impfung **beim Hausarzt** wird für Jugendliche von der Krankenkasse bezahlt. (Die Impfung erfolgt dann i. d. R. ohne anschließende „Impftiter“-bestimmung - diese ist nur für medizinisches Personal vorgeschrieben.) Wird die Gabe der Impfung primär als Arbeitsschutzmaßnahme deklariert, dann muss der Arbeitgeber die Kosten tragen.